

RS UVS Wien 1998/05/11 04/G/33/211/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1998

Rechtssatz

Auch dann, wenn ein Teil der aus gewerberechtl. Sicht eine Einheit bildenden Betriebsanlage zivilrechtlich verpachtet und der Pächter in einem Teil dieser Betriebsanlage aufgrund einer eigenen Gewerbeberechtigung zur Ausübung eines Gewerbes (hier: Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart eines Espressos) berechtigt ist, ist dennoch der Betriebsinhaber, an den die gewerbebehördlichen Betriebsanlagenehmigungsbescheide gemäß den §§ 74 und 81 GewO 1994 gerichtet sind, für die Einhaltung aller in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at